Nr. 118. 2. Ausgabe. Täglich 90000 Auflage. Sonntag, 1. Mai 1904.

Dresdner Neueste Nachrichten

Unabhängige Tageszeitung.

Größte Auflage in Sachsen.

Haupt-Annahmestelle für Abonnements und Inserate: Pillnitzer Straße 49. Ferner nehmen an: die Filialen Altmarkt: Pirnaischer Straße 49, Wettiner Straße 48; R. Weber, Blasewitzer Straße 16, Bautzner Straße 48; Otto Nagel, Falkenstr. 15; Th. Grimm, Hauptstraße 16; Hamerzer Straße 48 b; A. Dubenik, Königsbrücker Straße 54; Ernst Malaska, Kurfürstenstraße 21; Oskar Rosner, Marienstr. 38; O. Wagner, Oppelstraße 21; Alfred Pfotenhauerstraße 58; E. Thürmer, Pirnaischer Platz 2; Antonie, Pfotenhauerstraße 58; E. Thürmer, Pirnaischer Platz 1; Rehfeld, Bodenbach; G. Schreiber, Schäferstraße 6; Johann Stolting, Cotta, Cotta Str. 19; L. Baumgarten, Grenzstraße 24; P. Gorke, Wiener Platz 1; O. Meile und alle Annoncen-Bureaus.

Redaktion und Hauptgeschäftsstelle Pillnitzer Straße 49.
Fernsprecher: Redaktion Amt I Nr. 3897, Expedition Amt I Nr. 4571, Verlag Amt I Nr. 542.

Anzeigenpreis: Die 1spaltige Kolonelzeile für Dresden und Vororte 20 Pf., für auswärts 25 Pf. Finanzinserate erhöhte Preise. Die 3spaltige Reklamezeile 1 Mk., auswärts 1,50 Mk. Garantie für Erscheinen von Inseraten an vorgeschriebenen Tagen und auf bestimmten Plätzen wird nicht übernommen. Bezugspreis: Durch die Post monatlich 67 Pf. Für Dresden monatlich 50 Pf. Für Oesterreich-Ungarn vierteljährlich 3,26 Kr., mit „Illustrierte Blätter" 3,72 Kr. Postbestellungen: in Deutschland und Oesterreich-Ungarn ohne „Illustrierte Blätter" „Dresdner Neueste Nachrichten Ausgabe A", mit „Illustrierte Blätter" „Dresdner Neueste Nachrichten Ausgabe B".

Diese 42seitige Sonntags-Frühausgabe umfaßt mit der 12seitigen 1. Sonntags-Ausgabe zusammen 54 Seiten. Roman siehe Seiten 19 und 20, Haus und Herd Seiten 21 und 22.

Das Gemeindesteuergesetz.

Die Ausschüsse der Zweiten Kammer arbeiten jetzt, wo es auf das Ende des Landtages zugeht, mit Dampfkraft. Eine Woche nach dem Bericht über die Wahlreform ist der Bericht der Gesetzgebungsdeputation über die zweite wichtige Regierungsvorlage dieser Session, das Gemeindesteuerwesen betreffend, erschienen. Wenn man vom Standpunkte des regierten und steuerzahlenden Bürgers mit dem Resultat der Wahlreformberatung in der Deputation unzufrieden zu sein allen Anlaß hatte, so kann man zur Abwechslung mit der Behandlung der Gemeindesteuervorlage in der Deputation im großen und ganzen sich sehr befriedigt erklären.

Die beiden großen Steine des Anstoßes in der Regierungsvorlage waren einmal der schroffe Eingriff in die Gemeindeautonomie und dann die obligatorische Gewerbesteuer für die Gemeinden mit ihrem dreifachen Besteuerungsmodus. Schon bei der allgemeinen Vorberatung des Gesetzes am 10. März zeigte sich, daß hauptsächlich dieser beiden Punkte wegen die Regierungsvorlage nicht Gesetz werden würde. Die Vorlage wurde nicht einmal an eine Zwischendeputation, sondern an die allgemeine Gesetzgebungsdeputation verwiesen und diese hat ganz im Sinne der Kammer jetzt beschlossen, den vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen und die Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen neuen Gesetzentwurf über die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens vorzulegen, der sich nicht nur auf die politischen, sondern auch auf die Schul- und Kirchengemeinden bezieht.

Ihre Wünsche bezüglich dieses neuvorzulegenden Gesetzes hat die Deputation in folgenden allgemeinen Leitsätzen ausgedrückt:

A. Einkommensteuer. 1. In wirtschaftlich entwickelten Gemeinden wird die Gemeindeeinkommensteuer nach wie vor als Hauptsteuer beizubehalten sein. 2. Das Gesamtaufkommen der Gemeindeeinkommensteuer soll in der Regel einen im Gesetz noch festzulegenden Prozentsatz des Aufkommens der Staatseinkommensteuer nicht übersteigen. Ausnahmen von dieser Regel darf die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dann nicht versagen, wenn neben der Gemeindeeinkommensteuer Grundsteuer, Besitzwechselabgaben, Schanksteuer und Abgabe vom Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, gegebenenfalls Zuwachssteuer und Biersteuer sämtlich in noch zu bestimmender Höhe erhoben wird. 3. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. 4. Der Gemeinde ist nachzulassen, die Gemeindeeinkommensteuer in Form von gleichmäßigen Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer oder nach von der Gemeinde zu bestimmenden Klassen und Steuersätzen zu erheben. Die in den Gemeinderegulativen bestehenden selbständigen Progressionen bleiben aufrecht erhalten, soweit nicht willkürlich und innerlich unbegründete Verschiedenheiten bestehen, welche zu einer ungerechtfertigten und empfindlichen Ueberlastung der unteren oder mittleren Einkommen bei Schonung der großen führen oder umgekehrt. 5. Bestimmungen, welche zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Interesse des Steuerpflichtigen dienen (vergl. §§ 12 bis 18 des Entwurfs) sind notwendig und regeln auch zweckmäßig das Steuerrecht der beteiligten Gemeinden untereinander. 6. Bezüglich der Befreiungen von der Gemeindeeinkommensteuerpflicht ist im allgemeinen der bestehende Zustand aufrecht zu erhalten. 7. Unter welchen Voraussetzungen Einkommen unter 400 Mk. ganz von der Gemeindeeinkommensteuer frei zu lassen oder zu einem ermäßigten Steuersatz zur Steuer heranzuziehen sind, ist im Gesetz zu bestimmen. 8. Befreiungen, welche bisher zugunsten des Staatsfiskus bestanden haben, bleiben bestehen, neue Befreiungen des Staatsfiskus sind nicht einzuführen. 9. Die Bestimmungen des § 30 der Revidierten Städteordnung und § 23 der Revidierten Landgemeindeordnung, nach welchen, wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pension nur zu ⅘ in Anschlag zu bringen sind, haben im Gesetze nicht Aufnahme zu finden. Für Personen, welche nach den Bestimmungen der vorerwähnten Gesetzesparagraphen Ermäßigung bei der Gemeindeeinkommensteuer bisher genossen haben, bleiben diese Bestimmungen so lange aufrecht erhalten, als diese Personen nicht Gehalts- oder Lohnerhöhungen erhalten und annehmen.

B. Grundsteuer. 1. In jeder Gemeinde, in welcher direkte Steuern erhoben werden, ist eine allgemeine Steuer vom Grundbesitz zu erheben. 2. Die Grundsteuer hat in der Regel mindestens das Aufkommen der Staatsgrundsteuer in der Gemeinde zu betragen. 3. Die Grundsteuer ist über dieses Maß zu erhöhen, wenn den Grundbesitzern besondere wirtschaftliche Vorteile durch die Gemeinde erwachsen oder Veranstaltungen bestehen, welche den Grundbesitzern vorzugsweise zum Vorteile gereichen und nicht durch besondere Beiträge ausgeglichen werden. 4. Der zulässige Maßstab der Veranlagung der Grundsteuer (vergl. §§ 24 bis 26 des Entwurfs) ist im Gesetze zu bestimmen. 5. Die Grundsteuer darf nicht außer Verhältnis zur übrigen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

C. Gewerbesteuer. 1. Die Erhebung einer allgemeinen Gewerbesteuer ist nicht vorzuschreiben. 2. Die Einführung von Gewerbesteuern bleibt den Gemeinden gestattet.

D. Kopfsteuer. 1. Kopfsteuern dürfen nicht neu eingeführt werden. 2. Die Aufhebung oder Herabsetzung einer bestehenden Kopfsteuer kann von der Aufsichtsbehörde zur Beseitigung einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen angeordnet werden.

E. Schanksteuer für Gast- und Schankwirtschaften. Die Erhebung der gesonderten Abgabe von Gast- und Schankwirtschaften (Schanksteuer) ist den Gemeinden nachzulassen.

F. Betriebssteuer für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. 1. Für jede Betriebsstätte ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. 2. Im Gesetz ist ein Höchstmaß und Mindestmaß der Betriebssteuer festzusetzen. 3. Die Festsetzung der Betriebssteuer ist den Gemeinden zu überlassen. Als Maßstab für die Höhe der Steuer gilt in der Regel der Umsatz.

G. Biersteuer. Den Gemeinden ist die Erhebung von Biersteuer nachzulassen.

H. Andre Verbrauchssteuern. Zur Einführung von andern Verbrauchssteuern bedarf es der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

J. Tanzsteuer. Es sind zunächst Erörterungen über die Durchführbarkeit der Tanzsteuer, sowie darüber anzustellen, ob die Einführung der Tanzsteuer das Einkommen der Tanzwirte wesentlich beeinträchtigen oder ob die Steuer von den Tanzlustigen getragen werden wird. Es ist eine Tanzsteuer nicht vorzuschreiben, wenn sich durch die Erörterung ergibt, daß dieselbe im wesentlichen vom Tanzwirte zu tragen sein würde.

K. Besitzwechselabgaben. 1. Die Besitzwechselabgabe ist vorzuschreiben. 2. Für die gesetzliche Regelung sind Mindestsätze und Höchstsätze aufzustellen. Es ist zu bestimmen, welchem Höchstsatze die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nicht versagen darf.

L. Zuwachssteuer. 1. In allen Gemeinden ist bei Veränderungen im Besitze von unbebautem Gelände infolge Veräußerung von dem Veräußerer in der Regel eine Steuer nach derjenigen Wertherhöhung zu erheben, die durch außergewöhnliche, d. h. nicht in der regelmäßigen Benutzung begründete Verhältnisse herbeigeführt wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. 2. Die Höhe der Zuwachssteuer bestimmt die Gemeinde, es ist nur das zulässige Höchstmaß im Gesetze festzusetzen und der Maßstab für die Höhe (z. B. hohe Wertsteigerung in kurzer Zeit).

M. Bestimmungen über den Bezirksausgleich. Die Bestimmungen über den Bezirksausgleich stehen mit dem Gemeindesteuergesetz nur in sehr losem Zusammenhange, es empfiehlt sich, diese Bestimmungen bei Revision des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, mit zu regeln.

Wenn die Gesetzgebungsdeputation am Schlusse ihres Berichtes die Regierung ersucht, den neuaufzustellenden Gesetzentwurf vor dessen Vorlegung an die Stände öffentlich bekannt zu geben, damit den beteiligten Kreisen Gelegenheit geboten wird, die Bestimmungen des Entwurfs zu prüfen und ihre Wünsche zu äußern, so ist sie mit diesem Wunsche des Beifalls der öffentlichen Meinung sicher. Am Donnerstag wird die Zweite Kammer über den Bericht ihrer Deputation beraten und ihm unzweifelhaft zustimmen. Die Regierung aber steht vor der Aufgabe, ein neues Gesetz nach den Wünschen des Landtages, die sich diesmal auch mit den Forderungen weiterer Volkskreise decken dürften, so auszuarbeiten, daß die Frage der Gemeindesteuerreform, die in vielen Punkten ja dringend nötig ist, einem gedeihlichen Ende zugeführt werden kann.

Politische Tagesübersicht.

Deutsches Reich.

Zur Rücklehr des Kaisers. Nach Mitteilungen von wohlinformierter Seite ist die beschleunigte und frühzeitige Rücklehr des Kaisers durch taktlose Ausstreuungen der französischen Presse, die auch in italienischen Blättern abgedruckt wurden, veranlaßt. In den Ausführungen wurde mit mehr oder minder unverhüllter Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß die Anwesenheit Kaiser Wilhelms in Italien während derselben Zeit, in der Präsident Loubet auf italienischem Boden weilte, den Zweck habe, auf Italien einen gewissen moralischen Druck zugunsten des Dreibundes auszuüben. Der Kaiser hat daraufhin früher, als ursprünglich beschlossen war, die Heimreise von Venedig aus angetreten. Dadurch wurde der leiseste Anschein vermieden, als ob seinerseits irgendwie eine Durchkreuzung der französisch-italienischen Annäherung beabsichtigt worden wäre. Nach dem ursprünglichen Reiseplan war noch ein kurzer Besuch Apuliens geplant, wo bereits ein festlicher Empfang, der nun abgesagt wurde, vorgesehen war.

Noch ein verlorener sozialdemokratischer Wahlkreis. Der Wahlkreis Altenburg ist nun doch noch der Sozialdemokratie verloren gegangen. Nach den ersten Nachrichten hatte der sozialdemokratische Kandidat, Buchbindermeister Buchwald, noch einen Vorsprung von 3000 Stimmen gegenüber dem konservativen Oberlandesgerichtsrat Dr. Porzig. Nach den neuesten Meldungen hat jedoch Porzig 18006, Buchwald 17544 Stimmen. In der Hauptwahl im Jahre 1903 wurde Buchwald mit 18895 Stimmen gewählt. Der Konservative v. Blödau erhielt 14498 und der Kandidat Dr. Hartmann-Berlin (freis. Vp.) 2993 Stimmen. Die sozialdemokratischen Stimmen sind demnach um ca. 1000 zurückgegangen. Nach Marienberg-Zschopau ist Altenburg jetzt der zweite Wahlkreis, den die Sozialdemokraten in einer Nachwahl verloren haben.

Das Arbeitsprogramm des Reichstages. In der Sitzung des Seniorenkonvents des Reichstages am Sonnabend war man einstimmig der Ansicht, daß es sich empfehle, den Reichstag nach Pfingsten nicht zu schließen, sondern bis Anfang November zu vertagen. Diesen Vorschlag

Rund um den Kreuzturm.

„Nein, die Margot darf nicht mitspielen, ihre Mutter ist eine böse Hexe!"

„Wenn du das noch einmal sagst!" rief, rot vor Zorn, die kleine Margot.

„Ich sage es noch zehnmal!" antwortete das Mädchen. „Deine Mutter ist doch eine Hexe. Jawohl, ich weiß es ganz genau. Sie ging gestern abend an unserm Stall vorüber und spuckte dreimal vor der offenen Türe aus. Und heute morgen ist unsre Blässe krank geworden."

Die kleine Margot sah mit ihren großen, blauen Augen finster die Verleumderin an. Daß sprühten ihre Blicke. Sie ballte die Hände, daß sie hätte — doch sie hatte gelernt, sich zu beherrschen. Jahrelang schon hatte sie es immer und immer wieder hören müssen, daß ihre Mutter eine Hexe sei. Und wenn sie einmal die Schmähungen dem Lehrer meldete, so schalt der wohl die Kinder in der Schule aus und sprach ernst: „Hexen gibt es gar nicht. Wer redet denn so abergläubisches Zeug reden!" Aber was half's? Die Kinder wußten es ganz genau, daß es Hexen gab. Sie hatten es ja von ihren Müttern mehr als einmal gehört. Und selbst die Frau Lehrerin hatte einmal zu ihrem Manne, als er gerade die Kinder aus der Schule ließ, gesagt: „Unsre Hühner legen gar nicht mehr. Ich glaube, die alte Hanne hat sie verhext." Die alte Hanne war aber Margots Mutter, eine gebrechliche Witwe, die weit vor dem Dorfe am Waldessaume wohnte, Kräuter sammelte und heilsame Tränklein bereitete und — das war das Törichte von ihr! — den Leuten für wenig Geld das Schicksal aus den Karten deutete. „Die alte Hanne muß unsre Hühner verhext haben", sagte nochmals die Frau Lehrer. Wir Kinder konnten es deutlich sehen. Der Herr Lehrer aber sagte nichts dazu. Eher widersprach er einer gestrengen Schulinspektion, als seinem klugen Weibe. Also mußte es doch wahr sein. Die alte Hanne mußte doch mit dem Teufel im Bunde stehen. Man erzählte sich ja auch Wunderdinge von ihr. Wie sie durch einen einzigen Blick das Vieh krank machen konnte, so konnte sie, wenn man ihr Geld und gute Worte gab, die schlimmste Krankheit durch ihre Kunst des Bestreichens und durch geheimnisvolle Tränke und Pulver vertreiben. Der Viehdoktor war ihr darob bitter böse und wünschte das alte, liebe Mittelalter zurück. Da hätte man sicher eine solche lästige Konkurrentin wegen unlauteren Wettbewerbes auf dem Scheiterhaufen vom Leben zum Tode befördert. Aber heutzutage kennt ja die Gewerbefreiheit keine Schranken. Und auch der Menschendoktor hatte seinen lieben Aerger mit der Frau. Die dummen Bauern fielen, wenn sie überhaupt einmal krank wurden, heimlich zur alten Waldhexe und ließen sich von ihr bestreichen und Zaubertränklein geben. Das half besser als alle Medizin. Auf der Straße aber mied und beschimpfte man die alte Hanne. O, über das unduldsame Volk! Wie hatte es in seiner Beschränktheit zwei armen Menschen das Leben verbittert! Wie lange noch wird es dauern, ehe die hellen Strahlen der Aufklärungssonne bis ganz in die dunklen Winkel und Ecken des Aberglaubens gedrungen sind? Am meisten hatte die kleine Margot unter dem engherzigen Vorurteil der Dörfler zu leiden. Ihr harmloses, kindliches Herz ward mit der Zeit ganz verbittert. Ihr Sinn ward trotzig und widerspenstig. Sie empfand, daß sie das Opfer der Dummheit war, und da sie keine knechtische Seele hatte, die sich überall schüchtern demütigte, so gewöhnte sie sich eine Menschenverachtung an, die man bei einem Kinde nicht gern sieht. Gestern am Walpurgisabende hatte sie wieder einmal den ganzen gemeinen Spott der Dorfjugend erdulden müssen. „Reitet deine Mutter heute nacht wieder nach dem Blocksberge?" fragten höhnend sie die Schulgenossen. Die arme Kleine führte ein qualvolles Leben. Selbst ihre Schönheit ward ihr verdächtigt. Die hatte ihr der Teufel verliehen. Und heute nun, am ersten Maientage, war sie zu den Kindern, die sich auf der Wiese versammelt hatten, gekommen. Sie wollte mit ihnen spielen. Die Sonne schien so hell und warm. Von blauer Höhe herab schmetterte ihre Lieder die Lerche. Himmelsschlüssel und Gänseblümchen blühten und dufteten ringsum. Ach Gott, die Welt war so schön! Da rief das eine der Mädchen: „Dort kommt die Margot! Wenn die mitspielen will, gehe ich fort. Mit der will ich nichts zu tun haben. Ihre Mutter hat unsre Blässe verhext." Und die übrigen Mädchen stimmten ihr zu. Als die Margot ganz nahe war, löste sich der Ringelreihen eilig auf und der Gesang verstummte plötzlich. Das eine Mädchen aber rief schmollend: „Nein, die Margot darf nicht mitspielen. Ihre Mutter ist eine böse Hexe!"

Tiefverletzt verließ die Margot wieder den grünen Plan. Einige Jungen standen an einer Weide, an der sie vorüber mußte. Wie flehend schaute sie sie an. War denn keiner unter ihnen, der ein Herz hatte, für sie einzutreten? Keiner! Die mutigen Dorfkavaliere glaubten ja selbst an Teufel, Hexen und Walpurgisnacht. Und ich befand mich als gläubigster unter ihnen...

Seit jenem ersten Maientage waren viele, viele Jahre verflossen. Manches, was ich fromm geglaubt hatte, erschien mir nun als eitler Wahn und Aberglaube. Ganz früher, als ich die alte Hanne noch für eine Hexe hielt, sah ich auch einmal in Dresden die Wundertaten des Zauberkünstlers Wilhelm Basch. Ich glaube, im Gewandhause war es. Doch das weiß ich nicht mehr ganz genau, denn ich war damals noch ein kleinkleiner Knabe. Ich weiß nur noch, daß er Tauben die Köpfe abriß. Dann warf er die toten Tierchen in einen leeren Zylinderhut, rührte in ihm mit dem Zauberstabe herum und zog nachher lauter bunte Blumen hervor. Zuletzt aber — o Wunder! — flatterten auch die Tauben heraus, ganz frisch und unversehrt. Wie staunte ich über das Teufelskunststück! Noch mehr aber über das Publikum. Der Hexenmeister wurde ganz anders behandelt, als seine alte Kollegin in unserm Dorfe. Man klatschte ihm lauten Beifall zu. In meiner kleinen Seele gingen gar sonderbare Betrachtungen vor sich. Würde der große Zauberkünstler auch so ärmlich im Dorfe einhergehen und in einer so zerfallenen Hütte wohnen, wie die alte Hanne, so würde man ihn ebenfalls verhöhnen und verfluchen. So aber geht er in eleganten Frackanzug einher, ist ein vollendeter Gentleman und zeigt seine Künste ganz öffentlich für teures Geld in einem schönen Salon, und darum ehrt und feiert man ihn. Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe. So ungefähr, wenn auch nicht so klar ausgedrückt, sprach ich damals zu mir. Als ich aber später mich ganz in der Stadt aufhielt, da wurde mir so vieles klar, was mir einst rätselhaft erschien.

An Hexerei alten Stils glaubt man in den Großstädten heutzutage nicht mehr, und doch fühlt auch da sich der Aberglaube noch heimisch wie auf manchem Dorfe. Du findest ihn nicht nur, lieber Leser, in dem kleinen Zimmer der Kartenschlägerin, die in einem engen, alten Gäßchen wohnt, du findest ihn auch im Salon der feinsten Gesellschaft. Es ist noch nicht gar zu lange her, als in vielen Villen des Schweizer Viertels die Gesundbeterei grassierte. Und manche spiritistische Sitzung wird in Dresden auch heute noch abgehalten, natürlich geheim, ganz geheim. Denn für verborgene und verbotene Sünden und Künste war Dresden von jeher ein fruchtbarer Boden. Hier ist schon mancher Hexensabbat gefeiert worden und wird es noch. Gar manche Circe hat hier ihre Zauberkünste erfolgreich ausgeübt und übt sie noch aus. Hier haben sich Hexen von jeher wohl gefühlt, die mit dem schlimmsten aller Teufel, mit Amor, im Bunde standen. Bei Gott, ich brauchte mehr als drei Spalten, wollte ich jetzt nur die berühmtesten all dieser Dresdner Liebeszauberinnen aufzählen! Nein, das geht nicht an. Die meisten wirst du, lieber Leser, selbst schon kennen. Sie haben es verstanden, manchen sächsischen Fürsten zu behexen, den armen Untertanen das Geld aus der Tasche zu eskamotieren und ihre niedriggeborenen Verwandten in hochwohlgeborene Hofschranzen zu verwandeln. Und wenn dann schließlich eine von ihnen als Zauberin entlarvt wurde, so wurde sie nicht wie Hexen gewöhnlichen Schlages, die ihren Mitmenschen absolut keinen Schaden zugefügt hatten, auf dem Scheiterhaufen verbrannt, sondern in ein schönes Lustschloß verbannt, und wenn sie starb, begrub man sie in Ehren und beweinte sie, die einst die Lust des guten Fürsten und das Leid des bösen Volkes war. Da kommt mir vor allem eine solche Hexengeschichte in den Sinn, die dir, lieber Leser, vielleicht noch nicht bekannt ist. Sie steht in einem großen, alten schweinsledernen Buche, das ich mir einst als Student auf der Leipziger Messe ertauscht habe. Ich meine den Liebesroman der schönen Sibylle v. Reidschütz, die schon mit dreizehn Jahren die Geliebte des Kurfürsten

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id490223001-1904050102/1